



**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**



Diplom-Betriebswirt
Hans-Jürgen Reibold*
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
*) kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*
Steuerberater
*) kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt
Oliver Eberle
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Holger Walter
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Diplom-Betriebswirt
Andreas Guthier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Alexander Kilian
Steuerberater

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b
64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0
Fax: 06252/9909-50
Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :
Thaddenstr. 14a
69469 Weinheim
Telefon: 06201/3797176
Fax: 06201/3797199



Informationen zum Thema

STEUERFREIE BONUSZAHLUNGEN AN MITARBEITER

(Corona-Hilfe)

erteilt Ihnen Alexander Kilian,
Steuerberater





Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 die steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Prämie bis zur Höhe von 1.500,- € gewähren. Es handelt sich um einen Freibetrag. Das bedeutet: wird mehr als 1.500,00 € bezahlt, so kann dennoch die volle Begünstigung in Anspruch genommen werden. Der übersteigende Betrag ist steuer- und beitragspflichtig.

Gewährt werden können Zuschüsse oder Sachzuwendungen. Voraussetzung der Steuerfreiheit ist, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (keine Gehaltsumwandlung!).

Die Prämie kann an alle Arbeitnehmer gezahlt werden, mit denen ein Anstellungsverhältnis besteht. Deswegen fallen hierunter alle aktiven Arbeitnehmer, also festangestellte Arbeitnehmer in Vollzeit oder in Teilzeit

- Befristet angestellte Arbeitnehmer
- Geringfügig Beschäftigte
- Aushilfen oder geringfügig beschäftigte Werkstudenten
- Geschäftsführer und/oder Vorstandsmitglieder
-

Die Regelung gilt für alle Berufe und ist nicht auf die systemrelevanten Berufe oder Branchen begrenzt.

Es muss erkennbar sein, dass es sich um eine Beihilfe und Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise handelt.

Der Bonus kann innerhalb des Zeitraums 01.03.2020 bis 31.03.2022 in einem Betrag oder ratierlich gezahlt werden.

Die Corona-Prämie kann in Form eines Geldzuschusses durch Überweisung oder als Sachbezug (z. B. Gutscheine oder Nutzungsrechte) gewährt werden.

Um die Prämie arbeitsrechtlich umzusetzen, muss das Zusätzlichkeitkriterium erfüllt werden. Arbeitgeber sollten also in einen Begleitschreiben darauf hinweisen, dass die Arbeitnehmer die Leistung bzw. Zahlung zusätzlich erhalten. Außerdem sollte die Leistung ausdrücklich unter einem Freiwilligkeitsvorbehalt gestellt werden.

Eine Musterformulierung können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.